

# Satzung

## **des Förderverein Grundschule Dellbrücker Hauptstraße e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Dellbrücker Hauptstraße e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung der ideellen, materiellen und sozialen Interessen der Gemeinschaftsgrundschule Dellbrücker Hauptstraße. Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung und die Gewährung von Beihilfen für:
  - a. die Anschaffung von Geräten, Sammlungen oder sonstigen Dingen, die der Gestaltung des Unterrichts dienen.
  - b. die Durchführung von Vorhaben, die der Gestaltung des Schulgebäudes, der Schulräume oder des Schulhofes dienen.
  - c. die Förderung von künstlerischen und musischen Tätigkeiten der Schüler.
  - d. die Förderung des Schulsports.
  - e. Verminderung der finanziellen Belastung sozial benachteiligter Familien.
2. Bei der Durchführung seiner Aufgaben wahrt der Verein parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
5. Vereinseigene Aufgaben können Dritten entgeltlich übertragen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die an den Aufgaben des Vereins Interesse hat.

2. Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich vom Tag des Beitritts bis zum Ende des Geschäftsjahres und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch den Tod des Mitglieds.
  - b. durch Ausschluss.
  - c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
  - d. durch Kündigung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch das Mitglied frei wählbar.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Erfolgt der Beitritt eines Mitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres, so wird für jeden Monat der Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr 1/12 des Jahresbeitrags erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze Monate berücksichtigt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und des Kassenberichtes.
  - b. die Entlastung des Vorstands.
  - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und der beiden Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer.
  - d. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - e. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
  - f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden über den Termin mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung i.R. des Lastschrifteinzugs des jährlichen Mitgliedsbeitrags eingeladen mit dem Hinweis im Verwendungszweck, dass nähere Informationen zur Versammlung (u.a. Tagesordnung) per Aushang in der Schule und auf der Internetseite des Fördervereins zu finden sind. Alternativ können die Mitglieder per Email oder schriftlich eingeladen werden.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu mit einer Frist von zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangte. In diesem Fall werden die Mitglieder ebenfalls mindestens zwei Wochen vor dem Tag

der Versammlung i.R. einer Überweisung in Höhe eines sehr geringen Betrages auf das Konto des jeweiligen Mitgliedes eingeladen mit dem Hinweis im Verwendungszweck, dass nähere Informationen zur Versammlung (u.a. Tagesordnung) per Aushang in der Schule und auf der Internetseite des Fördervereins zu finden sind. Alternativ können die Mitglieder per Email oder schriftlich eingeladen werden.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, wenn im Einzelfall durch die Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Den Vorsitz der Versammlung führt die/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
7. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist zulässig.
8. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte sowie Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand 8 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht wurden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
  - b. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - d. der Kassiererin/dem Kassierer.

Der erweiterte Vorstand wird durch Beisitzerinnen/ Beisitzer ergänzt. Die Schulleiterin/der Schulleiter der Gemeinschaftsgrundschule Dellbrücker Hauptstraße und die/der Vorsitzende ihrer Schulpflegschaft sind Beisitzerin/ Beisitzer im Vorstand, wenn sie Mitglieder des Vereins sind und ihr Einverständnis erklären.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 8, Absatz 3 mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands erlischt mit der Eintragung eines neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von 8 Wochen zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt i.R. einer Überweisung in Höhe eines sehr geringen Betrages auf das Konto des jeweiligen Mitgliedes mit dem Hinweis im Verwendungszweck, dass nähere Informationen zur Versammlung (u.a. Tagesordnung) am Aushang in der Schule und auf der Internetseite des Fördervereins zu finden sind. Alternativ kann die Einladung der Mitglieder per Email oder schriftlich erfolgen.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

## **§ 10 Aufgaben der Vorstands**

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist der Vorstand nach § 9, Absatz 1 a) - b) und zwar jede/jeder alleine.
3. Die Kassiererin/der Kassierer berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Sie/er führt die Mitgliederliste und ist für die Beitragserhebung

verantwortlich. Sie/er hat eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Kasse ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu prüfen.

4. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt Protokolle über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 11 Satzungsänderung**

1. Über eine Änderung der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn hierauf in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde.
2. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben absinkt oder eine Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung i.R. einer Überweisung in Höhe eines sehr geringen Betrages auf das Konto des jeweiligen Mitgliedes erfolgen mit dem Hinweis im Verwendungszweck, dass nähere Informationen zur Versammlung (u.a. Tagesordnung) per Aushang in der Schule und auf der Internetseite des Fördervereins zu finden sind. Alternativ kann die Einladung der Mitglieder per Email oder schriftlich erfolgen.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des § 2 unserer Satzung.
5. Falls der Beschluss zur Auflösung auf einer Mitgliederversammlung gefasst wird, entscheidet über die Auswahl der Körperschaft im Sinne von § 12, Absatz 4 die Mitgliederversammlung, auf der der Beschluss zur Auflösung gefasst wird, mit einfacher Mehrheit. Kommt kein Beschluss zustande oder wird der Verein aus anderen Gründen aufgelöst, entscheidet im obigen Sinne die Schulpflegschaft der Gemeinschaftsgrundschule Dellbrücker Hauptstraße, wenn sie die Erfüllung dieser Aufgabe übernimmt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20. April 1989 einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde geändert auf den Mitgliederversammlungen vom 27. Januar 1994 und vom 31. Januar 1996 und tritt mit dem heutigen Tag in der vorliegenden Form in Kraft.

Die Satzung wurde geändert auf den Mitgliederversammlungen vom 15. März 2007 und tritt mit dem heutigen Tag in der vorliegenden Form in Kraft.

Die Satzung wurde geändert auf der Mitgliederversammlung vom 7. März 2017 und tritt mit dem heutigen Tag in der vorliegenden Form in Kraft.